

Wahlbekanntmachung

1. Am 13.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, finden

Kommunalwahlen

Landratswahl, Bürgermeisterwahl, Kreistagswahl, Stadtratswahlen, Ortsratswahlen

statt.

2. Die Gemeinde ist in folgende 19 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	01 - Barmke	Sportheim Barmke
02	02 - Emmerstedt	Grundschule Emmerstedt
03	03 - Emmerstedt	Grundschule Emmerstedt
04	04 - Büddenstedt	Rathaus Büddenstedt
05	05 - Offleben	Dorfgemeinschaftshaus Offleben
06	06 - GS Friedrichstraße	Grundschule Friedrichstraße
07	07 - GS Friedrichstraße	Grundschule Friedrichstraße
08	08 - GS Pestalozzistraße	Grundschule Pestalozzistraße
09	09 - GS Pestalozzistraße	Grundschule Pestalozzistraße
10	10 - GS Pestalozzistraße	Grundschule Pestalozzistraße
11	11 - GS Lessingstraße	Grundschule Lessingstraße
12	12 - GS Lessingstraße	Grundschule Lessingstraße
13	13 - Julianum	Gymnasium Julianum
14	14 - Julianum	Gymnasium Julianum
15	15 - Julianum	Gymnasium Julianum
16	16 - JFBZ	Jugendfreizeit- und Bildungszentrum, JFBZ
17	17 - GS St. Ludgeri	Grundschule St. Ludgeri
18	18 - GS St. Ludgeri	Grundschule St. Ludgeri
19	19 - St. Ludgeri	Grundschule St. Ludgeri

Der genaue Wahlraum ist dem Aushang im Wahllokal zu entnehmen. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist.

3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält jeweils einen Stimmzettel für jede der vier (bei Wohnsitz im Stadtgebiet) bzw. fünf (bei Wohnsitz in einem Ortsteil) Wahlen ausgehändigt. Personen, die nicht für alle Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten die Stimmzettel nur für die Wahlen, für die sie eine Wahlberechtigung besitzen.

Die Stimmzettel enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl des Landrates sowie der Wahl des Bürgermeisters ein Feld für jeden Bewerber.

4. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat
drei Stimmen für die Kreistagswahl,
drei Stimmen für die Stadtratswahl,
drei Stimmen für die Ortsratswahl,
eine Stimme für die Wahl des Landrates sowie

eine Stimme für die Wahl des Bürgermeisters.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1. bei der Wahl des Kreistages, des Stadtrates sowie des Orsrates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf:
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,**insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig.**
2. bei der Wahl des Landrates sowie der Wahl des Bürgermeisters:
lediglich eine Stimme für einen Bewerber abgeben; der Stimmzettel ist sonst ungültig. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit "Ja" oder "Nein" gestimmt wird.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Wahlberechtigte sollen dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie haben einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks abgeben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis- und Gemeindewahlen sowie die Direktwahlen benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen weißen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

9. Erhält bei der Direktwahl des Landrates bzw. des Bürgermeisters von mehreren Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Stadt Helmstedt, den 26.08.2026

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin

Julia Vahndieck
